

Andreas Derks
Erster Polizeihauptkommissar

Bochum, 17.06.2024

An die
Vorsitzende des Innenausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Angela Erwin MdL
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



Vorsitzende des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Britta Oellers
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Anhörung von Sachverständigen des Innenausschusses und des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am 1. Juli 2024

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD im Landtag Nordrhein-Westfalen, LT-Drucksache 18/8125, Häuslicher Gewalt wirkungsvoll begegnen - Schutzmaßnahmen für Betroffene ausbauen und verbessern.

Sehr geehrte Frau Erwin,
sehr geehrte Frau Oellers,
sehr geehrte Abgeordnete,

mit Schreiben vom 21. Mai 2024 wurde ich zur Anhörung des Innenausschusses und des Ausschusses für Gleichberechtigung und Frauen am 01. Juli 2024 eingeladen und in der Funktion eines Sachverständigen in o. g. Angelegenheit um die Erstellung einer schriftlichen Stellungnahme gebeten. Dieser Bitte komme ich im Folgenden nach.

Einsatzstichwort: „Häusliche Gewalt“/Bezug zum Antrag

Das Einsatzstichwort: „Häusliche Gewalt“ begleitet Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in regelmäßiger Häufigkeit, an allen Tagen der Woche, zu allen Tages- und Nachtzeiten.

Häusliche Gewalt wird in allen Gesellschaftsschichten und losgelöst von bestimmten Kulturen oder Herkunftsländern ausgeübt. Ein professioneller, polizeilicher Umgang erfordert das Überschreiten diverser Hürden, um die Gefahrensituation für die Opfer beruhigen, die Strafverfolgung der Täter sicherstellen und eine emphatische Opferberatung anbieten zu können. Schließlich soll sich, aus Sicht der Betroffenen, ein zukunftsorientierter und gewaltfreier Ausblick entwickeln.¹ Einige dieser Hürden, wie ich sie bezeichnet habe, können sich aus Aspekten ergeben, die innerhalb des in Rede stehenden Antrags benannt und zur deren Bearbeitung die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen aufgefordert wird.

Förderung des flächendeckenden Ausbaus für Hilfsangebote und Schutzeinrichtungen für von häuslicher Gewalt betroffener Menschen, insbesondere eine stetige Erhöhung der Anzahl der Plätze in Frauenhäusern.

Die Istanbul-Konvention trat am 01. Februar 2018 in Deutschland in Kraft, nachdem sie bereits im Oktober 2017 ratifiziert und Jahre zuvor, im Mai 2011, durch die Bundesrepublik unterzeichnet wurde. Dieser völkerrechtliche Vertrag des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, stellt ein Regelwerk mit Zielvorgaben dar, die dem Übereinkommen folglich, erfüllt werden müssen. Artikel 23 der Istanbul-Konvention „Schutzunterkünfte“ erwartet u. a. gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zur Gewährleistung sicherer Unterkünfte für Frauen und deren Kinder.² Der erläuternde Bericht zur Istanbul-Konvention konkretisiert die geforderte Anzahl der Frauenhausunterkünfte mit einer Familienunterkunft pro 10 000 Einwohner, die auf alle Regionen verteilt sein sollen.³ Dabei wird zur Berechnung einer Familienunterkunft die betroffene Frau samt 1,5 Kindern zugrunde gelegt.⁴ Schließlich flüchten weibliche Opfer oftmals gemeinsam mit den (kleinen) Kindern vom gewalttätigen Partner, wie tatsächlich auch die polizeiliche Wirklichkeit widerspiegelt. Die Einwohnerzahl Nordrhein-Westfalens beträgt circa 18 139 000 Menschen.⁵ Insofern ergibt sich das Erfordernis der Bereitstellung von knapp 1 813 Plätzen in Frauenhäusern, das einer aktuell zur Verfügung stehenden Anzahl von circa

¹ Vgl. Derks, Häusliche Gewalt –Leitfaden für Studium und polizeiliche Praxis-, 2. Auflage, Wiesbaden, 2020, S. 34 ff.

² Council of Europe, Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, 2011, S. 12.

³ Ebd., S. 69.

⁴ Frauen helfen Frauen e.V. & Büro für Frauen und Chancengleichheit im Auftrag des Netzwerks gegen Gewalt im Kreis Groß-Gerau, 2019, S. 5, URL: www.kreisgg.de, (Stand: 23.05.2024).

⁵ Statistisches Bundesamt, Stand: 30.06.2023, URL: www.destatis.de, (Stand: 23.05.2024).

1 393 Plätzen⁶ entgegensteht. Es lässt sich demnach feststellen, dass bei Betrachtung der reinen Datenlage, ein ungefähres Defizit von 420 Frauenhausplätzen in Nordrhein-Westfalen besteht, das den Vorgaben der Istanbul-Konvention entgegensteht.

Um die Lebenswirklichkeit darzustellen, möchte ich in Kurzform exemplarisch eine Fallkonstellation schildern, die mir dienstlich in ähnlicher Gestaltung vielfach begegnet ist.

Gemeinsam mit ihren drei Kindern erschien die weibliche Geschädigte an einem Wochenendtag auf der Polizeiwache und erstattete eine Strafanzeige wegen häuslicher Gewalt. Sie führte zwei Koffer mit sich, da sie den Entschluss gefasst hatte, in einem Frauenhaus unterkommen zu wollen. Sie befürchtete, ihr Ehemann würde sich ohnehin über polizeiliche Interventionsmaßnahmen hinwegsetzen, sodass sie und die Kinder zu Hause nicht sicher seien. Während die Strafanzeige aufgenommen wurde, suchte ich nach einem Familienplatz in einem Frauenhaus für die Mutter mit drei Kindern. Über die Internetpräsenz „frauen-info-netz.de“, einem Projekt der Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser NRW e. V., erlangte ich einen Blick über insgesamt 57 erfasste Frauenhäuser, die sich in einem Umkreis von 100 Kilometer von meiner Dienststelle befanden. Davon wurden mir lediglich zwei Frauenhäuser angezeigt, die eine Unterbringungsmöglichkeit bereitstellen konnten. Das Nahegelegene schied unmittelbar aus, denn dort konnte lediglich ein Unterbringungsplatz für eine Person angeboten werden. Schließlich wurde die Familie durch die Polizei über eine Strecke von 137 Kilometer aus dem Ruhrgebiet nach Ostwestfalen ins Frauenhaus gefahren, denn über finanzielle Möglichkeiten verfügte die Geschädigte nicht. Es dürfte deutlich werden, dass in vergleichbaren Fällen und über die belastenden Umstände für die Opfer von häuslicher Gewalt hinaus, die polizeilichen Einsatzkräfte mehr als eine halbe Dienstschrift hinweg, in dieser Sache gebunden waren.

Natürlich entstehen durch weitere Ausbau- und Unterstützungsmaßnahmen in Bezug auf die Bereitstellung einer höheren Anzahl von Frauenhäusern bzw. Plätzen in Frauenhäusern auch weitere finanzielle Belastungen. Diese entstehen allerdings auch durch Maßnahmen, die getroffen werden müssen, um das Defizit auszugleichen, wie der geschilderte Fall (Personalkosten, Treibstoff, etc.) aufzeigen soll.

⁶ Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Nordrhein-Westfalen verstärkt Förderung von Frauenhäusern, Stand: 12.09.2023, URL: www.mkjfkfi.nrw, (Stand: 23.05.2024).

Gesetzesänderung des § 34a Abs. 1 PolG NRW, hier die Herabsetzung der Zulässigkeitsvoraussetzung „gegenwärtige“ Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit in „Gefahr“ für Leib, Leben oder Freiheit.

Die Maßnahmen der Wohnungsverweisung und/oder des Rückkehrverbotes in Fällen häuslicher Gewalt wurden zum 01. Januar 2002 im nordrhein-westfälischen Polizeigesetz (PolG NRW) durch die Einführung des § 34a PolG NRW verankert. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen sind so ausgestaltet, dass eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der gefährdeten Person bzw. des Opfers gefordert wird, um den gewaltausübenden Täter der Wohnung verweisen und diesem die Rückkehr in die Wohnung für eine Höchstdauer von 10 Tagen untersagen zu dürfen.

In der polizeilichen Praxis kommt es aufgrund des geforderten Tatbestandmerkmals der „Gegenwärtigkeit“ der Gefahr durchaus zu Problemen, die dem Schutz der gefährdeten Person/en entgegenstehen.

Der polizeirechtliche Begriff der gegenwärtigen Gefahr stellt im Vergleich zur einfachen (konkreten) Gefahr strengere Anforderungen an die zeitliche Nähe und den Wahrscheinlichkeitsgrad des Schadenseintritts.⁷ Gegenwärtig ist eine Gefahr dann, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder unmittelbar bzw. in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht.⁸ Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit ohne zeitkritische Komponente genügt nicht.⁹

Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Polizei eine Gefahrenprognose erstellt, die natürlich den aktuellen Übergriff und Geschehnisse der Vergangenheit in die Entscheidungsfindung einbezieht, diese Gefahrenprognose jedoch zukunftsgerichtet ist. Insofern kann eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit für das Opfer, in Fällen in denen keine Gewalthistorie vorliegt oder ermittelt werden kann und in denen ein gewisses Maß der Gewaltanwendung nicht überschritten wurde, u. U. nicht bejaht werden, so dass wohnungsverweisende Interventionsmaßnahmen unterbleiben müssen. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalens führt regelmäßig an, eine Wohnungsverweisung setze nach der Vorstellung des Gesetzgebers grundsätzlich entweder eine Gewaltbeziehung mit konkreten Anzeichen für wiederholte Misshandlungen voraus oder eine erstmalige Gewalttat, wenn aufgrund der Intensität des Angriffs oder der Schwere der Verletzungen mit einer jederzeitigen

⁷ OVG NRW, Urteil vom 12.12.2017 – 5 A 2428/15-, juris Rn. 27 mit weiteren Verweisen.

⁸ Ebd.

⁹ Im Gegensatz dazu: BG Bayreuth, Beschluss vom 11.11.2022 – B 1 S22.1047 -, juris Rn. 28.

Wiederholung der Gewaltanwendung zu rechnen sei.¹⁰ Insofern fordert die Rechtsprechung mindestens eine Wiederholungstat, eine gewisse Angriffsintensität oder Verletzungsschwere. Bei den anschließenden Erläuterungen wird stets der ursprüngliche Gesetzesentwurf der damaligen Landesregierung Nordrhein-Westfalens zur Änderung des PolG NRW angeführt, in dem Wiederholungstaten, Angriffsintensität und Verletzungsschwere aufgezählt werden.¹¹ Bei genauer Betrachtung des Gesetzesentwurfs komme ich zu der Einschätzung, dass die Benennung von Wiederholungstaten, Angriffsintensität und Verletzungsschwere lediglich (durch das Wort: insbesondere) hervorgehoben wurden. Die Gestaltung des genannten Gesetzesentwurfs beabsichtigte sicherlich keine abschließende Aufzählung von Tathandlungserfordernissen. Eine solche Auslegung würde der Realität, d. h. anderen Fallkonstellationen, nicht gerecht werden.

Für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die am Einsatzort eine Gefahrenprognose erstellen müssen, stellt sich aktuell u. a. die Frage danach, wo die Grenzwelle eines intensiven Angriffs und die Grenzwelle einer Verletzungstiefe liegen, um Wiederholungstaten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, die darüber hinaus in allernächster Zeit, vielleicht unmittelbar nach dem Verlassen des Einsatzortes, erfolgen müssten. Werden Taten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt einem eigenen Phänomenbereich zugeschrieben, der oftmals eigenen Gesetzmäßigkeiten (u. a. Gewaltkreislauf mit Ruhephasen, ambivalentes Opferverhalten etc.) unterlegen ist,¹² dann ergibt sich die Gefahrenlage aus der bekanntermaßen hohen Wiederholungswahrscheinlichkeit, wobei diese Folgetaten nicht zwingend in allernächster Zeit drohen.¹³ Hierbei ist besonders zu beachten, dass die akute Konfliktsituation durch die Polizei vorübergehend oftmals beruhigt werden kann. Während ich in weit zurückliegenden Fortbildungsveranstaltungen einige Gerichtsurteile anführen konnte, die Orientierungssätze beinhalten, wonach eine Wohnungsverweisung und ein Rückkehrverbot schon dann angeordnet werden konnten, wenn die zu verweisende gegenüber der zu schützenden Person einfache körperliche Gewalt ausübte und eine schwere Misshandlung nicht als erforderlich erachtet wurde,¹⁴ orientiert sich die Rechtsprechung zunehmend eng an der

¹⁰ Ebd., Rn. 29. Hierzu auch: OVG NRW, Beschluss vom 23.12.2014 – 5 E 1202/14-, juris Rn. 5 f., OVG NRW, Urteil vom 17.10.2023 – 5 A 3548/20-, juris Rn. 31, VG Düsseldorf, Beschluss vom 28.12.2017 – 18 L 6110/17-, juris Rn. 6, VG Düsseldorf, Beschluss vom 23.02.2018 – 18 L 561/18-, juris Rn. 7.

¹¹ LT NRW, Drs. 13/1525, Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 04.09.2001, S. 12.

¹² Ebd., S. 11 f., vgl. hierzu auch: Derks, Häusliche Gewalt – Leitfaden für Studium und polizeiliche Praxis-, 2. Auflage, Wiesbaden, 2020, S. 164.

¹³ Vgl. LT NRW, Drs. 18/8125, Antrag der Fraktion der SPD vom 20.02.2024, S. 4. Ebenso Bremische Bürgerschaft, LT- Drs. 20/682, Änderungsantrag der staatlichen Deputation für Inneres vom 03.11.2020, S. 92 f.

¹⁴ VG Köln, Beschluss vom 02.04.2002 – 20 L 752/03 -, juris Rn. 15.

Gesetzesausführung des § 34a Abs. 1 PolG NRW, so dass die Zulässigkeitschwelle zum Anspruch dieser Interventionsmaßnahmen angestiegen zu sein scheint. Verwaltungsgerichte rechtfertigen nicht nach jeder körperlichen Auseinandersetzung wohnungsverweisende Maßnahmen, stattdessen wird die Gefahr einer nicht nur leichten Körperverletzung erwartet.¹⁵

Einige Bundesländer (Hamburg, Rheinland-Pfalz, Berlin, Saarland, Bremen, Brandenburg) haben darauf reagiert und die Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Anwendung von wohnungsverweisenden Maßnahmen und/oder eines Rückkehrverbots gesenkt. Dabei wurde die Gefahrenschwelle von der gegenwärtigen Gefahr auf die konkrete Gefahr herabgesetzt.¹⁶ In Rheinland-Pfalz wurde die Eingriffsschwelle im Sinne von Wohnungsverweisung und/oder Rückkehrverbot gegenüber der betroffenen Person sogar dahingehend herabgesenkt, dass drohende Gefahren für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte einbezogen wurden.¹⁷ Eine Gefahr für die Schutzgüter Leib, Leben oder Freiheit wird nicht zwingend gefordert. Dadurch können Sachverhalte erfasst werden, in denen der Aggressor oder die Aggressorin „ausrastet“ (z. B. Verwüsten der Wohnung), sich die Tathandlungen jedoch (noch) nicht unmittelbar gegen Leib, Leben oder Freiheit des Opfers richten.

„Der Täter verlässt die Wohnung, das Opfer bleibt“,¹⁸ „Wer schlägt, muss gehen – das Opfer bleibt in der Wohnung“.¹⁹ Diese Pauschalaussagen, die in den und außerhalb der Medien im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt seit vielen Jahren zu vernehmen sind, korrespondieren nicht mit der Lebenswirklichkeit. Die Gesetzesgrundlage des nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes lässt wohnungsverweisende Maßnahmen durch die Polizei in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fallkonstellationen überhaupt nicht zu.

Einführung von Vorgaben hinsichtlich Risikobewertungsverfahren für Fälle häuslicher Gewalt gemäß Artikel 51 der Istanbul-Konvention, Strukturierung und Standardisierung von Risikobewertungen.

Der Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, stellt dahingehend eine Verpflichtung seitens der Polizei fest, eine

¹⁵ VG Münster, Urteil vom 11.12.2009 – 1 K 2338/08 -, juris Rn. 36.

¹⁶ Vgl. Bremische Bürgerschaft, LT- Drs. 20/682, Änderungsantrag der staatlichen Deputation für Inneres vom 03.11.2020, S. 92 f., Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes, 24.11.2020, GBl. Nr. 147.

¹⁷ § 13 Abs. 2 POG RP.

¹⁸ IM NRW, Informationsbroschüre: Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln – Information für die Polizei und andere Beteiligte, Stand: 12/2007, Vorwort.

¹⁹ BMFSFJ, Informationsbroschüre: Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt – Information zum Gewaltschutzgesetz, 5. Auflage, Stand: 04/2019, Vorwort.

allgemeine Risikobewertung vornehmen zu müssen, die jedoch bisher nicht immer standardisiert ist.²⁰ Wie unterschiedlich die Bundesländer im Bereich der Risikobewertung in Fällen häuslicher Gewalt, insbesondere beim Hochrisikomanagement, agieren, veröffentlichten die Journalistinnen Julia Cruschwitz und Carolin Haentjes vor zwei Jahren.²¹ Das Ministerium des Innern NRW verwies seinerzeit in einer Anfrage auf einen, in Bearbeitung befindlichen Runderlass, der das Thema Risikobewertung und Management sog. Hochrisikofälle behandeln sollte.²² Mittlerweile wurde das polizeiliche Handeln in Fällen häuslicher Gewalt zum 01. März 2024 mittels Runderlass neu geregelt. Dieser Erlass ist jedoch als Verschlussache gekennzeichnet, sodass ich als Polizeibeamter des Landes Nordrhein-Westfalen keine weiteren Ausführungen dazu machen darf.

Ausbau von Fortbildungsangeboten für nordrhein-westfälische Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, insbesondere zur Sensibilisierung und weiteren Standardisierung beim Umgang mit häuslicher Gewalt.

Natürlich hat sich der Umgang bzw. die Bearbeitung der Fälle häuslicher Gewalt im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte standardisiert. Die Thematik findet sich sowohl in der Polizeiausbildung sowie in Fortbildungsangeboten wieder. Der erste Erlass zum polizeilichen Handeln in Fällen häuslicher Gewalt, stammt aus dem Jahre 2002 (Einführung des § 34a PolG NRW und des GewSchG) und wurde zum 01. März 2024 aktualisiert. In den dazwischenliegenden 22 Jahren ergab sich allerdings eine Vielzahl von Fragestellungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung häuslicher Gewalt, sodass ich das Fortbildungserfordernis als dynamisch bezeichnen möchte. Meiner Einschätzung nach, betrifft das allein mit Blick auf die Istanbul-Konvention im Besonderen die Sensibilisierung hinsichtlich staatlicher Verpflichtungen und Sorgfaltspflichten (Artikel 5), zivilrechtlicher Rechtsbehelfe gegen den Staat – Gewährung von Schutzmaßnahmen (Artikel 29) und den Themenbereich um Risikobewertungen und Gefahrenmanagement (Artikel 51).²³

Schließlich fordert GREVIO u. a. rechtliche Möglichkeiten, um jedes Versäumnis staatlicher Akteure ihrer Sorgfaltspflicht zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von Gewalttaten

²⁰ BMFSFJ, Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, 07.11.2022, S. 96 f.

²¹ Cruschwitz/Haentjes, Femizide – Frauenmorde in Deutschland, 1. Auflage, Stuttgart, 2022, S. 77 ff.

²² Ebd., S. 81.

²³ Vgl. Derks/Frießnegg, Gefährdungsanalyse Häusliche Gewalt, 1. Auflage, Wiesbaden, 2022, S. 46 ff.

nachzukommen, anfechten und beheben zu können.²⁴ Dabei wird auf Schadensersatzansprüche gegen einzelne Beamtinnen und Beamte bzw. den Staat hingewiesen.

Darüber hinaus fordert der Bericht zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche Verfahren, mit denen staatliche Beamtinnen und Beamte zur Rechenschaft gezogen werden können. Das gilt nicht ausschließlich bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Amtspflichtverletzung, sondern auch in Fällen, in denen Präventions- und Schutzmaßnahmen nicht getroffen werden, weil Informations- oder Ausbildungsdefizite vorliegen oder eine geschlechtsspezifische Voreingenommenheit erkennbar wird.²⁵

Nach 31 Dienstjahren möchte ich feststellen, dass die Anforderungen des Polizeiberufs mittlerweile derart komplex und vielschichtig geworden sind, dass Fortbildungsangebote im Allgemeinen ausgebaut werden müssen. Das gilt umso mehr, da die erforderliche Erhöhung der Einstellungszahlen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen mit zunehmender Verjüngung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte unvermeidlich fehlende Lebens- und Diensterfahrung zur Folge hat. Letztlich handelt es sich meiner Einschätzung nach, bei der Bewältigung von Einsätzen häuslicher Gewalt, um eine der komplexesten Einsatzsituationen, die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte erwartet. Es begegnet uns ansonsten keine andere Einsatzsituation, bei der eine derart große Anzahl polizeirechtlicher Maßnahmen geprüft und ggf. umgesetzt werden müssen. Gleichzeitig liegt es gerade bei Maßnahmen wie einer Wohnungsverweisung und/oder eines Rückkehrverbots, aufgrund der schwerwiegenden Grundrechtseingriffe und der persönlichen Belastungen der betroffenen Person (finanzielle Belastung durch andere Unterkunft, mindestens temporäre Neuorganisation der Lebensumstände, Gesichtsverlust, Kränkungsempfinden, etc.), im Interesse vorgenannter, gegen diese Maßnahmen anzugehen und gerichtliche Überprüfungen anzustreben. Darüber hinaus bedarf es besonderer Kenntnisse auf dem Gebiet der Risikobewertung, die mit dem Wissen um Konflikt- und Risikofaktoren einhergehen.

Bewusstseinschärfung und Sensibilisierung im Bereich der Justiz – bei Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten – hinsichtlich der besonderen Dynamik häuslicher Gewalt.

²⁴ BMFSFJ, Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, 07.11.2022, S. 68.

²⁵ Ebd., S. 16 f.

Wenn das Erfordernis für den Ausbau weiterer Fortbildungsveranstaltungen für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen besteht, dann gilt das für die Justiz umso mehr. Während die einschreitenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte Sachverhalte zumeist unmittelbar am Tatort, inmitten der akuten Konfliktsituation wahrnehmen und die Gefahrenlage dadurch geradezu spürbar wird, gilt dasselbe für die Justiz nicht. Zeitkritische, strafprozessuale oder polizeirechtliche Maßnahmen die teilweise der Zustimmung der Justiz bedürfen, werden regelmäßig zunächst fernmündlich übermittelt. Aus diesem Grunde ist eine sachgerechte Schilderung der Erkenntnislage seitens der Polizei erforderlich, aber auch das entsprechende Grundverständnis für häusliche Gewalt als eigenen Phänomenbereich auf Seiten der Justiz. Ich hatte in den letzten 20 Jahren durchaus oftmals den Eindruck, als läge der Fokus der Justiz ausschließlich auf der Strafverfolgung ohne dabei den gefahrenabwehrenden Aspekt entsprechend zu würdigen. Dahingehend kann ich mich besonders an zwei gefahrenträchtige Sachverhalte erinnern, bei denen die Richter sich gegen das Aussprechen eines Langzeitgewahrsams nach §§ 35 Abs. 1 Nr. 4, 38 Abs. 2 Nr. 3 PolG NRW zur Durchsetzung eines Rückkehrverbotes entschieden haben.

In einem Fall war die Wahrscheinlichkeit weiterer Gewaltübergriffe zum Nachteil des Opfers innerhalb kürzester Zeit zwingend erkennbar. Trotz meiner ausführlichen, schriftlichen Antragsstellung, in der ich die fallbezogene Gewalthistorie schilderte und die Erforderlichkeit der Maßnahme deutlich herausstellte, stimmte der Richter der von mir geforderten Präventionsmaßnahme nicht zu. Schließlich kam es in den Folgetagen zu weiteren Gewaltübergriffen, die eine stationäre Krankenhausaufnahme des Opfers erforderlich machten.²⁶

In einem anderen Fall wies ich den Richter persönlich auf die Möglichkeit des Langzeitgewahrsams zur Durchsetzung des angeordneten Rückkehrverbots hin. Dieser entgegnete mir, dass er in Fällen häuslicher Gewalt grundsätzlich kein Langzeitgewahrsam bestätigen werde. Weder im zugrundeliegenden Fall noch in der Zukunft.

In welcher Tiefe der Phänomenbereich der häuslichen Gewalt im Zuge der Aus- und Fortbildung bei der Justiz eine Rolle spielt, ist mir unbekannt. Ich kann aber bestätigen, dass in gefahrenträchtigen Fallkonstellationen, in denen die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten keine angemessene Sensibilisierung zum Gefahrenmanagement bei der Justiz zu erkennen glauben, intensiv über ablehnende, justizielle Entscheidungen diskutiert wird.

²⁶ Vgl. Derks/Frießnegg, Gefährdungsanalyse Häusliche Gewalt, 1. Auflage, Wiesbaden, 2022, S. 29 ff.

gez.

Andreas Derks

Erster Polizeihauptkommissar